

Endgültige Emissionsbedingungen Nr. 83

(gem. § 6 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz)

vom 31.08.2009

zum

Basisprospekt zum Emissionsprogramm

gem. § 6 Wertpapierprospektgesetz

vom 08.12.2008

aktualisiert durch

Nachtrag Nr.1 vom 03. April 2009

Nachtrag Nr. 2 vom 09. April 2009

für

WGZ BANK-Inhaberschuldverschreibungen

als

WGZ BANK Fix-Floater-Fix Anleihe

ISIN DE000WGZ4231

WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank

(„WGZ BANK“)

Ludwig-Erhard-Allee 20,

40227 Düsseldorf

Inhaltsverzeichnis

Die Emission in tabellarischer Übersicht 4
Anleihebedingungen..... 5
 WGZ BANK Fix-Floater-Fix Anleihe.....5

Diese Endgültigen Emissionsbedingungen enthalten die für die Einzelemissionen vervollständigten Angaben zum Basisprospekt vom 08.12.2008 für Inhaberschuldverschreibungen als WGZ BANK Fix-Floater-Fix Anleihe.

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin unter <http://www.wgzbank.de/wp-prospekte> bereitzustellen.

Anleger, die die nachfolgenden Schuldverschreibungen erwerben möchten, sollten ihre Anlageentscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospektes einschließlich ggf. erstellter Nachträge sowie dieser Endgültigen Emissionsbedingungen treffen.

Die Emission in tabellarischer Übersicht

Emittentin	WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank	
Typ/Kategorie der Wertpapiere	WGZ BANK Fix-Floater-Fix Anleihe	
ISIN Code	DE000WGZ4231	
Serie	426	
Verkaufsbeginn der Wertpapiere	Die Schuldverschreibungen werden vom 16.09.2009 an fortlaufend zum Verkauf angeboten.	
Valutierung	16.09.2009	
Fälligkeit/Rückzahlung	16.09.2019	
Emissionswährung	EUR	
Emissionsvolumen	75.000.000,-	
Stückelung	250.000,-	
Mindestanlagevolumen	250.000,-	
Zinslaufbeginn/Zinsperiode	Verzinsung/Zinssatz	Zinstermin[e]
16.09.2009 – 15.09.2011	3,000% p.a.	16.09. gjz.
16.09.2011 – 15.09.2017	variabel, maximal	16.03./16.09. hj.
16.09.2017 – 15.09.2019	5,250%	16.09. gjz.
	5,000%	
Referenzzinssatz	Euribor [®] für 6-Monats-Euro-Einlagen	
Berechnung des Zinssatzes bei einer variablen Verzinsung	Der variable Zinssatz für die Zinsperiode entspricht dem Referenzzinssatz zuzüglich 0,25% p.a., höchstens 5,250% p.a..	
Zinsberechnungsmethode	actual/actual (ICMA-Regel 251) in den Festzinsperioden, actual/360 in der variablen Zinsperiode	
Rendite	Renditeberechnung aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich	
Kündigungsmöglichkeit der Emittentin	keine	
Anfänglicher Verkaufspreis	100,00%	
Börsenplatz	Regulierter Markt Börse Düsseldorf	

Anleihebedingungen

WGZ BANK Fix-Floater-Fix Anleihe

ISIN: DE000WGZ4231

§ 1

Form und Nennbetrag

- (1) Die 3,000% - 5,000% Inhaberteilschuldverschreibung von 2009/2019 Serie 426 der WGZ BANK AG Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank (die „Emittentin“), mit variabler Verzinsung im Gesamtnennbetrag von bis zu

EUR 75.000.000,-

(in Worten: Euro fünfundsiebzig Millionen)

(die „Anleihe“) ist eingeteilt in 300 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EURO 300 (die „Teilschuldverschreibungen“).

- (2) Die Teilschuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, („CBF“) hinterlegt ist. Die Lieferung von effektiven Stücken kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Teilschuldverschreibungen (die „Anleihegläubiger“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und Euroclear SA/NV, Brüssel, Königreich Belgien, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin.

§ 2

Zinsen

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden vom 16.09.2009 - bis zum 15.09.2011 (einschließlich) (die erste „Zinsperiode“) mit 3,000% p.a. und vom 16.09.2011 bis zum 15.09.2017 (die zweite „Zinsperiode“) gemäß § 2 Abs. 2 festgestellten Referenzzinssatz (der „Referenzzinssatz“) zuzüglich 0,25% p.a., höchstens 5,250% und vom 16.09.2017 bis zum 15.09.2019 (einschließlich) (die dritte „Zinsperiode“) mit 5,000% verzinst.
- (2) Der für die zweite Zinsperiode maßgebende Referenzzinssatz der Teilschuldverschreibung wird von der Emittentin in ihrer Funktion als Zinsermittlungsstelle nach den folgenden Bestimmungen festgestellt:
- (a) Der Referenzzinssatz entspricht gemäß diesem § 2 dem „Euribor[®]“ (Euro Interbank Offered Rate) für 6-Monats-Euro-Einlagen.
 - (b) Am zweiten Geschäftstag vor dem 16.09.2011 und danach jeweils am zweiten Geschäftstag vor einem Zinstermin bestimmt die Zinsermittlungsstelle durch Bezugnahme auf den für diesen Tag festgestellten Euribor-Satz für 6-Monats-Euro-Einlagen (Reuters Seite: Euribor01 oder eine andere Seite eines Informationsanbieters) um 11.00 MEZ den Zinssatz für die dem jeweiligen Zinsermittlungstag folgende Zinsperiode.
 - (c) Falls an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag kein Euribor-Satz festgestellt wird, so wird die Zinsermittlungsstelle an diesem Tag fünf Referenzbanken,

die im Euribor-Panel vertreten sind, um die Benennung eines Euribor-Satzes für 6-Monats-Euro-Einlagen ersuchen. Wenn mindestens zwei Banken einen Euribor-Satz benannt haben, so ist der Euribor-Satz für die betreffende Zinsperiode das von der Zinsermittlungsstelle errechnete arithmetische Mittel (gegebenenfalls auf das nächste 1/1000% gerundet) aller ihr genannten Euribor-Sätze.

- (d) Kann an einem für die Zinsberechnung maßgeblichen Geschäftstag der Euribor-Satz nicht gemäß den Bestimmungen der Buchstaben (b) oder (c) festgestellt werden, wird der Referenzzinssatz von der Zinsermittlungsstelle festgelegt. Der für die Berechnung des Referenzzinssatzes maßgebende Euribor-Satz ist hierbei der Euribor-Satz, der für den diesem Tag unmittelbar vorhergehenden Geschäftstag von der Zinsermittlungsstelle für 6-Monats-Euro-Einlagen ermittelt werden kann. Sollte ein derartiger Euribor-Satz für keinen der zehn vorhergehenden Geschäftstage ermittelt werden können, wird die Zinsermittlungsstelle nach billigem Ermessen für die folgende Zinsperiode einen Euribor-Satz festlegen.
- (3) Die Emittentin wird an jedem Zinsermittlungstag den maßgebenden Zinssatz sowie den zu zahlenden Zinsbetrag festsetzen. Die auf die Teilschuldverschreibung entfallenden Zinsen werden auf der Grundlage der Zinsberechnungsmethode actual/actual (ICMA-Regel 251 für die erste und dritte Zinsperiode und für die zweite Zinsperiode 30/360 errechnet.
- (4) („Geschäftstag“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist. „TARGET-System“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (5) Die Emittentin veranlasst die Bekanntmachung des für die entsprechende Zinsperiode ermittelten Zinssatzes des auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrages und des entsprechenden Zinstermins unverzüglich gemäß § 8. Im Falle einer Verlängerung oder einer Verkürzung der Zinsperiode können von der Zinsermittlungsstelle der zahlbare Zinsbetrag sowie der Zinstermin nachträglich berichtigt oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen werden. Im Übrigen ist (sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt) die Ermittlung der Zinssätze und der jeweils zahlbaren Zinsbeträge endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (6) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass für die gesamte Dauer, für die Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen anfallen, jederzeit eine Zinsermittlungsstelle bestellt ist. Sollten irgendwelche Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Emittentin es ihr unmöglich machen, die Funktion als Zinsermittlungsstelle auszuüben, so ist sie verpflichtet, die Hauptniederlassung einer anderen im Euro-Markt tätigen führenden Bank an ihrer Stelle zu benennen. Die Emittentin ist zur Niederlegung ihrer Aufgaben als Zinsermittlungsstelle nur berechtigt, wenn die von ihr benannte Bank die Funktion als Zinsermittlungsstelle wahrnimmt.
- (7) Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet am Ende des Tages, der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Teilschuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Teilschuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist. Der Zinssatz wird dann in Anlehnung an den Absatz 2 Buchstabe (a) bis (d) ermittelt.

§ 3

Rückzahlung/Rückkauf

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden am 16. September 2019 (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, aber nicht verpflichtet Teilschuldverschreibungen zurück zu erwerben und diese ggf. erneut zu verkaufen.

§ 4

Kündigung

- (1) Die Teilschuldverschreibungen sind weder für die Anleihegläubiger noch für die Emittentin ordentlich kündbar.
- (2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Stückzinsen zu verlangen falls,
 - (a) die Emittentin Kapital und/oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der betreffenden Fälligkeit zahlt, oder
 - (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner anderen Verpflichtung aus den Teilschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 45 Tage fort dauert, nachdem der Emittentin eine schriftliche Mahnung zugegangen ist, durch die die Emittentin von einem Anleihegläubiger aufgefordert wird, die Verpflichtung zu erfüllen oder zu beachten, oder
 - (c) die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt, oder
 - (d) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Emittentin bzw. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ein solches Verfahren beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft, oder
 - (e) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder anderen Form eines Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit dieser Anleihe eingegangen ist.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.
- (4) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 2 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Emittentin eine entsprechende schriftliche Erklärung übergeben oder durch eingeschriebenen Brief übermittelt wird.

§ 5

Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Anleihebedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die CBF zwecks Gutschrift auf die Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu zahlen.
- (2) Alle Zahlungen von Kapital und Zinsen erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug irgendwelcher gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder Abgaben, es sei denn, der Einbehalt derartiger Steuern oder Abgaben ist gesetzlich vorgeschrieben.

§ 6

Vorlegungsfrist

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 BGB für fällige Teilschuldverschreibungen wird auf sechs Jahre verkürzt.

§ 7

Status

Die Teilschuldverschreibungen stellen unter sich gleichberechtigte, unmittelbare, unbedingte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 8

Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen werden im elektronischen Bundesanzeiger sowie in einem Börsenpflichtblatt der Börse Düsseldorf, voraussichtlich die Börsen-Zeitung, veröffentlicht werden. Soweit Fristen durch die Veröffentlichung ausgelöst werden, beginnen sie mit der ersten Veröffentlichung. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Gläubiger bedarf es nicht.

§ 9

Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Anleihen mit gleicher oder anderer Ausstattung zu begeben. Bei Begebung von Teilschuldverschreibungen mit der gleichen Ausstattung hat die Emittentin das Recht, sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammenzufassen, so dass sie eine einheitliche Anleihe bilden und der Gesamtnennbetrag erhöht wird.

§ 10

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen ist Düsseldorf, wenn der Anleihegläubiger Kaufmann ist oder es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder sich sein Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Anleihebedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Düsseldorf, 31.08.2009

WGZ BANK AG
Westdeutsche
Genossenschafts-Zentralbank